

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau liegt (kurz: Gebergemeinden), leisten Beiträge an Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt (kurz: Empfängergemeinden).

² Der Regierungsrat legt das Ausgleichsniveau für das Folgejahr mittels Verfügung (Finanzausgleichsverfügung) fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der Konsultativkommission.

³ *Aufgehoben.*

§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Empfängergemeinden erhalten die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

² *Aufgehoben.*

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Ausgleichsfonds und Anpassung des Ausgleichsniveaus (Überschrift geändert)

¹ Leisten die Gebergemeinden höhere Beiträge als dass die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz in den Ausgleichsfonds eingelegt.

² Leisten die Gebergemeinden geringere Beiträge als dass die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz dem Ausgleichsfonds entnommen.

³ Das Ausgleichsniveau wird im Finanzausgleichsjahr angepasst, wenn der Ausgleichsfonds ansonsten eine gewisse Grenze unter- oder überschreiten würde. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Titel nach § 20 (neu)*6 Übergangsbestimmungen***§ 23 (neu)****Übergangsbestimmungen zur Revision vom.....**

¹ Der Regierungsrat legt das Ausgleichsniveau für das Jahr 2023 in der Finanzausgleichsverfügung 2023 fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.